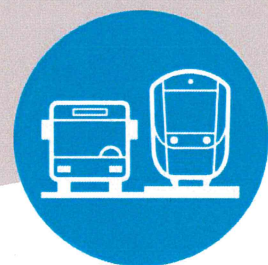


Corporate-Governance-Bericht

der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein
GmbH (NAH.SH GmbH)

Geschäftsjahr 2025



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



NAH.SH

Der Nahverkehr

 **NAH.SH**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Entsprechenserklärung 2025 zum CGK-SH gemäß GesV § 21	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 CGK-SH 3. – Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) ..	3
2.3 CGK-SH 4.5 – Nachhaltige Unternehmensführung	4
2.4 CGK-SH 6.1 – Transparenz.....	5
2.5 CGK-SH 7. – Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	5
3. Hinweisgeberschutzgesetz	6
4. Mitarbeitenden-Schulungen bzw. Sensibilisierung der Mitarbeitenden	6

1. Vorbemerkung

Die NAH.SH GmbH mit Sitz in Kiel ist als Aufgabenträger im Auftrag des Landes für die Organisation des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie als Verbundorganisation für die Koordination des durch die Kreise und kreisfreien Städte verantworteten öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (Busverkehr) in Schleswig-Holstein zuständig. Gesellschafter sind das Land sowie die Kreise und kreisfreien Städte.

Zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Daseinsvorsorge arbeitet die NAH.SH gemeinsam mit allen Akteuren des ÖPNV daran, einen modernen, umweltfreundlichen und fahrgastorientierten Nahverkehr auf Schiene und Straße zu gestalten.

Der Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (CGK-SH) legt die grundlegenden Bestimmungen zur Leitung, Überwachung und Prüfung von Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein beteiligt ist, fest. Zudem werden Standards für das Zusammenwirken von Gesellschaftern, Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) und Geschäftsführung festgelegt.

Im Einklang mit dem CGK-SH in der Fassung vom 13. Dezember 2021 berichtet die NAH.SH GmbH zur Erfüllung der Compliance-Aspekte wie Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung und Gesetzeskonformität. Die Implementierung und Überwachung dieser Aspekte werden als kontinuierlicher Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung und -überwachung betrachtet.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der NAH.SH GmbH erklären die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025, dass den Empfehlungen des CGK-SH entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht. Diese Erklärung ist dauerhaft öffentlich auf der Unternehmenswebsite zugänglich und ein integraler Bestandteil des Corporate Governance Berichts, welchen die NAH.SH GmbH seit dem Geschäftsjahr 2022 zusätzlich zur Entsprechenserklärung gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages vorlegt. Die Umsetzung des CGK-SH wird innerhalb der NAH.SH GmbH regelmäßig überprüft und an neue Entwicklungen angepasst.

2. Entsprechenserklärung 2025 zum CGK-SH gemäß GesV § 21

2.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 haben der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der NAH.SH GmbH sämtliche Vorgaben des Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (CGK-SH) befolgt, mit Ausnahme der folgenden Sachverhalte:

Das Überwachungsorgan der NAH.SH GmbH ist der Aufsichtsrat. Die in CGK-SH 5.4.6 niedergelegte Vorgabe, nach der jedes Mitglied des Überwachungsorgans nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen ausüben soll, wird im Aufsichtsrat der NAH.SH GmbH in zwei Fällen nicht eingehalten.

Herr Dr. Kämpfer und Herr Demmin sind jeweils in mehr als fünf Aufsichtsräten tätig. Allerdings beansprucht ihre Tätigkeit sie in den jeweiligen Überwachungsorganen nach eigener Aussage zeitlich nicht in einem Maße, dass dadurch die Integrität der Überwachungsfunktion im Aufsichtsrat der NAH.SH GmbH beeinträchtigt wird.

2.2 CGK-SH 3. – Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan (Aufsichtsrat)

Gemäß den Grundsätzen des CGK-SH legt die NAH.SH GmbH besonderen Wert auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens.

Erreicht wird dies durch eine offene Diskussionskultur und das gegenseitige Vertrauen, welches durch die umfassende Einhaltung der im CGK-SH festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten gewährleistet wird. Wesentliche Regelungen der Zusammenarbeit und Zustimmungsvorbehalte des Überwachungsorgans sind im Gesellschaftsvertrag und in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung niedergeschrieben.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor, nimmt regelmäßig teil und steht für eine effektive Zusammenarbeit zur Verfügung.

Die Fristen zur Vorlage der Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat sind in § 9 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag geregelt. Demnach sind die Unterlagen im Regelfall mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Im Jahr 2025 wurden die Sitzungsunterlagen stets fristgerecht vorgelegt.

Die Frist zur Vorlage der Niederschrift der Sitzungen ist in § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Demnach ist die Niederschrift binnen vier Wochen nach der Sitzung der vertretungsberechtigten Person zur Unterschrift vorzulegen. Im Jahr 2025 wurde die Niederschrift in zwei Fällen verspätet zur Unterschrift vorgelegt.

Der Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein sieht zudem in 5.1.7 vor, dass Protokolle über Beschlüsse des Aufsichtsrates spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen sollen. In einem von fünf Fällen wurde das Protokoll verspätet versendet.

2.3 CGK-SH 4.5 – Nachhaltige Unternehmensführung

Zur Planung und Umsetzung der nachhaltigen Unternehmensführung hat die NAH.SH GmbH eine interne Checkliste zum Thema nachhaltige Unternehmensführung erstellt; diese orientiert sich an den Vorgaben von 4.5.1 bis 4.5.4 des CGK-SH. Diese wird als Grundlage für die Berichterstattung laufend aktualisiert.

Die Geschäftsführung legt besonderen Wert darauf, eine nachhaltige Unternehmensführung im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals (SDGs) sicherzustellen (vgl. 4.5.1 des CGK-SH). Als Verbundorganisation, welche den öffentlichen Nahverkehr in Schleswig-Holstein organisiert, gehört das Erreichen einer Verkehrswende zu den zentralen Unternehmenszielen. Im Rahmen der internen Organisation des Unternehmens ist im Beschaffungswesen ein Prüfpunkt zur ökologischen Nachhaltigkeit implementiert. Darüber hinaus besteht ein Vorschlagswesen für Mitarbeitende, welches für eine kontinuierliche Evaluation und Umsetzung von Maßnahmen sorgt.

Dies beinhaltet gegebenenfalls auch die Durchführung von Analysen, um die für das Unternehmen prioritären Themen festzulegen, sowie die Entwicklung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie bzw. von Nachhaltigkeitsaspekten.

Des Weiteren verpflichtet sich die Geschäftsführung gemäß 4.5.2 und 4.5.3 des CGK-SH zu einer gleichstellungsfördernden, toleranten und diskriminierungsfreien Unternehmenskultur. Gleiche Entwicklungschancen ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität sollen, wie es im Unternehmensleitbild dargestellt wird, gewährleistet werden.

Um die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und Beruf zu fördern, sollen verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die NAH.SH GmbH ist seit 2023 durch das Audit berufundfamilie zertifiziert. berufundfamilie steht unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. In den Jahren 2023 bis 2025 wurden in diesem Zusammenhang diverse Vereinbarkeitsmaßnahmen umgesetzt (z. B. „Betriebsvereinbarung zu Arbeitszeiten, Arbeitszeiterfassung, Arbeitszeitmodellen und mobilem Arbeiten“, Maßnahmen zur Optimierung des Onboardings neuer Mitarbeitender, Einführung App-basierter Arbeitszeiterfassung inkl.

Antragstool, Aufbau eines internen ABC mit allen Informationen zur Arbeit bei der NAH.SH GmbH). In 2025 startete der Prozess zur Rezertifizierung, in den auch Ergebnisse aus Workshops im Rahmen einer psychischen Gefährdungsbeurteilung eingeflossen sind.

2.4 CGK-SH 6.1 – Transparenz

Im Sinne der Transparenz gemäß CGK-SH 6.1 wird im Folgenden der Anteil von Frauen in Überwachungsorganen und Führungspositionen der NAH.SH GmbH dargestellt:

- Überwachungsorgan (Aufsichtsrat): 1 von 4
- Führungspositionen (Bereichsleitungen): 1 von 4
- Teamleitungen: 5 von 12

Der Gesellschaftsvertrag (§ 21 (2)) sieht zudem vor, dass die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt wird.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus und erhält auch keine anderweitigen Vorteile durch das Unternehmen.

Die Geschäftsführung bestand 2025 aus Herrn Dr. Arne Beck, dessen Bezüge sich für das Berichtsjahr wie folgt zusammensetzen:

Jahresvergütung	Dienstwagen (versteuerte geldwerte Vorteile)	Sonstige Nebenleistungen	Gesamt	Sozialversicherungsbeiträge
170.000,04€	6.454,24€	1.747,62€	178.205,90€	15.779,40€

2.5 CGK-SH 7. – Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der NAH.SH GmbH wird vom Aufsichtsrat der NAH.SH GmbH mittels eines nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) bestellten Abschlussprüfers geprüft.

Im Rahmen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung gemäß CGK-SH 7. verpflichtet sich die NAH.SH GmbH, Gesellschafter und Dritte umfassend durch Jahresabschluss sowie Lagebericht zu informieren. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte werden gemäß den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften erstellt und geprüft mit Ausnahme der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen richtet sich allein nach dem Gesellschaftsvertrag. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss auf. Der geprüfte Jahresabschluss wird der Gesellschafterversammlung zum Beschluss vorgelegt. Die NAH.SH GmbH hat in Zusammenarbeit mit der zentralen Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein für die Vorlage von Jahresabschlüssen und Quartalsberichten Prozesse und Fristen festgelegt.

Weiterhin veröffentlicht die NAH.SH GmbH eine Liste seiner bedeutenden Beteiligungen im Anhang des Jahresabschlusses (wenn vorhanden). Ferner werden Beziehungen zu nahestehenden Personen im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften im Anhang des Jahresabschlusses erläutert, sofern vorhanden.

In Bezug auf die Abschlussprüfung holt der Aufsichtsrat vor dem Wahlvorschlag eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüfer ein, um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten. Der Abschlussprüfer wechselt spätestens nach fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten. Das Überwachungsorgan sichert die Berichterstattung über wesentliche Feststellungen

der Abschlussprüfung zu und gewährleistet die Information über mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe. Der Abschlussprüfer nimmt an der Aufsichtsratssitzung und der Gesellschafterversammlung als Gast teil, bei dem der Jahresabschluss und die wesentlichen Prüfungsergebnisse Teil der Tagesordnung sind.

In ihrer Sitzung vom 06.06.2025 hat die Gesellschafterversammlung die Forvis Mazars Wirtschaftsprüfungsgesellschaft letztmalig als Abschlussprüfer für das Jahr 2025 bestellt. Die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte im Jahr 2020 im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 9 UVgO.

3. Hinweisgeberschutzgesetz

Gemäß den Zielsetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) hat die NAH.SH GmbH Maßnahmen ergriffen, um das Aufdecken von Verstößen gegen die im Hinweisgeberschutzgesetz genannten Vorschriften zu ermöglichen, weitere Verstöße zu unterbinden, die Rechtsdurchsetzung zu verbessern und Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen. Der externe Dienstleister compolicy übernimmt die Funktion der internen Meldestelle für die NAH.SH GmbH. Im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sind nach Durchführung einer rechtlichen Vorprüfung keine relevanten Meldungen eingegangen, die die Ergreifung von Folgemaßnahmen im Unternehmen erfordert hätten. Im genannten Zeitraum sind keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße aus oder im Zusammenhang mit dem Unternehmen gemeldet worden.

Die NAH.SH GmbH priorisiert eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die auf offener Kommunikation, Ethik und einem starken Hinweisgeberschutz basiert. Die NAH.SH GmbH setzt sich weiterhin aktiv für die Einhaltung von Compliance-Richtlinien ein und wird auch zukünftig die o.g. Maßnahmen ergreifen. Die interne Meldestelle wird als essenzieller Bestandteil des Governance-Frameworks verstanden, um die Integrität der Organisation zu wahren.

4. Mitarbeitenden-Schulungen bzw. Sensibilisierung der Mitarbeitenden

Gemäß des IDW PS 980 (IDW Prüfungsstandard Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management) ist es essenziell, dass Unternehmen sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden gezielt über die relevanten Compliance-Vorschriften geschult werden, sich dieser fortlaufend bewusst sind und hierdurch in der gesetzeskonformen Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Compliance-Themen ist auch wichtig, um ein Umfeld zu schaffen, das ermutigt, potenzielle Verstöße im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes zu melden und das Wissen darüber zu vermitteln, wie eine Meldung praktisch erfolgt. Dies trägt nicht nur zur Früherkennung von Problemen bei, sondern ermöglicht es dem Unternehmen auch, schnell und angemessen auf diese zu reagieren.

Die NAH.SH GmbH legt großen Wert auf regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für ihre Mitarbeitenden, um sicherzustellen, dass Compliance-Konformität fest in der Unternehmenskultur verankert ist.

Hierfür werden regelmäßig folgende Pflichtschulungen für alle Mitarbeitenden durchgeführt.

- IT-Security-Schulungen
- Schulungen zum Thema Sicherheitsunterweisungen
- Schulungen zum Thema Korruptionsprävention

Sofern es für die jeweilige Tätigkeit relevant ist, erhalten Mitarbeitende darüber hinaus regelmäßig Schulungen bzw. Informationen zum Vergaberecht.

Die NAH.SH GmbH hat im Geschäftsjahr 2025 alle von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit vorangehend beschriebenen Ausnahmen eingehalten.

Kiel, den 12.03.2026



Dr. Arne Beck

Geschäftsführer
der NAH.SH GmbH



Birgit Austen

Geschäftsführerin
der NAH.SH GmbH



Susanne Henckel

Aufsichtsratsvorsitzende
der NAH.SH GmbH